

Umsetzung des neuen Lehrer/innendienstrechts (Pädagogischer Dienst - PD) in UNTIS

(Stand 10. Aug. 2026)

Status, Unterrichtssoll, „Zusatzstunden“

Der Status der „Neulehrer/innen“ heißt in UNTIS „PD“ und in SAP „LPPL“.

Der Status der Lehrperson darf/kann unter dem Schuljahr nicht gewechselt werden !

Gem. §40a Abs 2 VBG neu beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind **22 Wochenstunden** im Sinne des Abs. 2 Z 1 (**Unterrichtserteilung und qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung**) zu erbringen; dabei sind auf der Sekundarstufe 2 Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Als Soll/Woche ist bei vollbeschäftigten Lehrer/innen im neuen Dienstrecht 22.000 einzugeben. Bei teilbeschäftigten Lehrer/innen ist der entsprechend verminderte Wert einzugeben.

Im Gesamtumfang von **weiteren zwei Wochenstunden (in UNTIS „Zusatzstunden PD“)** sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes (§ 54 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986),
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 39a),
3. Aufgaben des Praxisschulunterrichts (§ 23 HG),
4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3,
(= „1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlagen 2, 3 und 4 zum GehG)

2. *Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitäts-Schulkoordinator/in QSK) im Sinne des § 6 Bildungsrichtungen-Einrichtungsgesetz*
 3. *Fachkoordination im Sinne des § 54 Abs. 1 lit. b SchUG*
 4. *Studienkoordination im Sinne des § 52 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BVK, BGBl. I Nr. 33/1997, für jeweils 18 zu betreuende Studierende.“)*
5. qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4. (=72 bzw 36 Stunden pro Schuljahr die in der Lehrfächerverteilung auszuweisen sind; zB Lernbegleitung gem. §55c und §78c SchUG)

(„(4) Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 im Umfang von einer Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung (etwa im Sinne der § 55c und § 78c SchUG), der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG. Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.“)

„Zusatzstunden“(22+2) gem.§40a Abs3 VBG neu:

Nachstehende Gegenstände führen zu keiner Erhöhung der Unterrichtslehrverpflichtung von 22 Stunden (=“Unterrichtssoll“, §40a Abs 2 Z1) **im Zusammenhang mit der Verwendungsgruppe „PD“**. Es werden daher bei

- ORD (Ordinariat),
- MENT (Mentorentätigkeit),
- XPS (Aufgaben des Praxisschulunterrichts),
- allen Kustodiaten (F-UPIS „C“),
- QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung),
- SQA (Schulqualität Allgemeinbildung)
- FKOO (Fachkoordination)
- SKOC (Studienkoordination) und
- QBGL (Gruppenbezogene Lernbegleitung)
- QBIB (Individuelle schülerzentrierte Beratung)
- QBBE (Vertiefte Beratung von Erziehungsberechtigten)
- QUAM (Qualitätsmanagement: Kollegiale und umfeldbezogene Koordination & Beratung

keine Werte ausgespielt!

Für Glättung und MDL-Berechnung wird ausschließlich der Unterricht im Sinne des §40a Abs. 2 Z 1 VBG neu (Unterrichtserteilung und qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung) herangezogen!

Die qualifizierte Beratungstätigkeit **QBT** wird ab dem Schuljahr **2019/20** durch folgende zus. Tätigkeiten ersetzt bzw. differenziert:

QBGL - Gruppenbezogene Lernbegleitung

QBIB - Individuelle schülerzentrierte Beratung

QBBE – Vertiefte Beratung von Erziehungsberechtigten

Diese sind in den *<Stammdaten → Fächer>* als neues Fach anzulegen. Der Faktor ist **L99** und das **Ignore-Häkchen** ist zu setzen.

Anschließend ist bei vollbeschäftigten Lehrern, bei denen keine andere Beauftragung (im Sinne Ziffer 1-4 des §40a Abs. 3) vorliegt, in Summe 72 Stunden „QBGL, QBIB bzw. QBBE“ in den Vormerkungen anzulegen. Diese können dann anschließend normal verplant werden.

In <Lehrer → Stammdaten> wird in der Spalte „Zus. Std (PD)“ angezeigt, wie viele der „Sonstigen Beauftragungen“ bei einer Lehrperson schon vorliegen.

Beispiele:

Lehrer vollbeschäftigt, keine sonstige Beauftragung: 72 Stunden QB* pro Schuljahr (2 Wochenstunden)

Lehrer teilbeschäftigt 50%, keine sonstige Beauftragung: 36 Stunden QB* pro Schuljahr (1 Wochenstunden)

Lehrer vollbeschäftigt, ein Kustodiat: 36 Stunden QB* pro Schuljahr (1 Wochenstunde)

Lehrer teilbeschäftigt 50 %, ein Ordinariat: kein QB*

Lehrer vollbeschäftigt, ein Kustodiat und Ordinariat: kein QB*

Lehrer teilbeschäftigt 15 %: 10,8 Stunden QB*

VBG §40a „(3) Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden im Sinne des Abs. 2 Z 1 zu erbringen; dabei sind auf der Sekundarstufe 2 Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

- 1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes*
- 2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 39a),*
- 3. Aufgaben des Praxisschulunterrichts (§ 23 HG),*
- 4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3,*
- 5. qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4.“*

[...]

VBG §40a (16) [...] „Beauftragungen mit Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 dürfen nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen.“ [...].

§ 39 Abs. 10 VBG betreffend **Induktionsphase**

„(10) [...] Ferner hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen gemäß § 39a Abs. 4 und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogischen Hochschulen angebotenen Coaching teilzunehmen. **Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (§ 40a Abs. 3 dritter Satz) anzurechnen.**“

Mehrdienstleistungen

Die Vergütung der Mehrdienstleistungen ist im **§47 VBG** neu geregelt. Mehrdienstleistungen können nur durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten gem. §40a Abs 2 Z1 anfallen, wenn das Ausmaß von 24 Wochenstunden überschritten wird. Aus Tätigkeiten gem. §40a Abs 3 dritter Satz (Klassenvorstand, Mentor/in, Praxisschulunterricht, Aufgaben der Anlage 3 wie z.B. Kustodiate, qualifizierte Beratungstätigkeit=QB*) besteht kein Anspruch auf Mehrdienstleistungen.

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Gem. §40a Abs 7 (Dienstpflichten) kann die Vertragslehrperson aus wichtigen Gründen verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus regelmäßigen Unterricht im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen.

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist nach Maßgabe des § 61 Abs. 5 bis 7 GehG einzustellen.

Fächervergütung (FV) im neuen Lehrerdienstrecht

Ein neues und wesentliches Besoldungselement im neuen Lehrer/innendienstrecht ist die Fächervergütung gem. **§46e VBG** neu:

„(1) Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung

1. in der Sekundarstufe 1 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind (Fächervergütung C),
2. in der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind (Fächervergütung A) oder
3. in der Sekundarstufe 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe III eingereiht sind (Fächervergütung B).

(2) Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde

1. als Fächervergütung C: 24,9 €, (Stand 1. März 2015)

2. als Fächervergütung A: 31,1 €,

3. als Fächervergütung B: 12,4 €.

(3) Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

(4) Auf die Vergütung ist § 15 Abs. 5 GehG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Monatsfrist ein Zeitraum von **zwei Wochen** tritt.“

Die Werte zur Berechnung der Fächervergütung (FV) werden von UNTIS angeliefert!

Zur Berechnung der FV werden die Lehrfächerverteilung und der Abwesenheiten herangezogen und mit dem MDL-File via PM-UPIS in PM-SAP übermittelt. Von Seiten der Administration in UNTIS ist keine zusätzliche Eingabe erforderlich!

Die Vergütung für die Hauptferien wird nicht von UNTIS sondern von Seiten des BMF/BRZ berechnet! Die Fortzahlung der Fächervergütung im September des neuen Schuljahres erfolgt provisorisch mit den Werten für den Monat August.

Die Fächervergütung fällt also mit Erstellung bzw. Änderung der Lehrfächerverteilung an. Bei Abwesenheit gem. §15(5) GehG gebührt die Fächervergütung lt. Abs 4 für weiter 2 Wochen.

Gegenständliche Abwesenheiten werden in Untis hinterlegt. Eine Abwesenheit bzw.

Krankheit in den Hauptferien führt zu keiner Kürzung der Fächervergütung. Bei nicht ganzjährig geführten Klassen unterliegt die Fächervergütung keiner Kürzung und Glättung.

Die FV basiert auf der Verteilung der Stunden, die gemäß Lehrfächerverteilung (LFV)

der Lehrkraft zugeordnet sind (§ 46e Abs. 2 VBG Neu: „... regelmäßig zu erbringenden

Wochenstunde“). Basis sind daher die „geplanten“ Stunden lt. LFV. Dabei sind nur

Befristungen des Unterrichts, des Schuljahres und der Klasse relevant, die in der LFV

abgebildet sind. Etwaige 14tägige Blockungen, Verschiebungen im Stundenplan oder

ähnliche Umstände, die sich aus der Abwicklung des Unterrichtsgeschehens während des

Schuljahres ergeben, sind für die FV irrelevant. Auch ohne Verschiebungen etc. ist der

wöchentliche Stundenplan bzw. die Lage der Stunden in der Woche irrelevant. Auch alle

Ferien (Ausnahme Hauptferien) sind unbeachtlich; die FV ist auch in diesen Zeiten in voller

Höhe zu bezahlen. Ebenso führen Unterrichtsentfall auf Grund abwesenden Klassen

(Schulveranstaltungen), Lehrer/innenfortbildung, Dienstreisen nicht zum Einstellen der FV.

Es wird vom nicht geglätteten Wert ausgegangen.

Bsp.: Maturaklassen.

Der Zeitraum, in dem kein Unterricht stattfindet, ist wie bisher aufzufüllen, MDLs gebühren in den anderen Zeiten im gekürzten (geglätteten) Ausmaß. Die FV gebührt ab

Schuljahresbeginn bis zum Ende der Klassen in voller Höhe, je nach Ende der Klassen/des

Unterrichts ist im letzten Monat wiederum **nach Tagen zu aliquotieren** (Bsp. 2 Stunden

Deutsch LVG I in einer Abschlussklasse: FV in allen Monaten, außer Sept. und Juni in der

Höhe von 2 Stunden, im September und Juni je nach Zahl der Schultage). Die Berechnung

der Werte zur FV erfolgt in UNTIS.

Bei **Abwesenheit** lt. §15(5) GehG gebührt die Fächervergütung für weitere 2 Wochen.

Gegenständliche Abwesenheiten werden in Untis hinterlegt. Eine Abwesenheit in den

Hauptferien führt zu keiner Kürzung der Fächervergütung. Bei nicht ganzjährig geführten

Klassen unterliegt die Fächervergütung keiner Kürzung und Glättung. Auch bei der

Berechnung des im Abs 3 angeführten Durchschnitts gilt eine **tagesweise Betrachtung**.

Die Fortzahlung wird jedoch nicht bei den „privilegierten“ Abwesenheitsgründen

Pflegefreistellung, Dienstwegunfall und Sonderurlaub eingestellt. Übernimmt eine

Lehrperson während des Jahres auf Grund einer Abwesenheit einer anderen Lehrperson dessen Unterricht, so gebührt erst mit Änderung der Lehrfächerverteilung die Fächervergütung.

Bericht Fächervergütung

Fach-Vergütung 6.9. - 30.9.

MAN MAGELLAN

6.9.2010 - 30.9.2010

FV	Wert	Von	Bis	U-Nummer
C	2.000	6.9.	30.9.	581
A	1.000	6.9.	30.9.	582
B	2.000	6.9.	30.9.	584
A	1.000	6.9.	30.9.	585
C	1.000	6.9.	30.9.	586
A	1.000	6.9.	30.9.	591

<Planung → Berichte → Lehrer → Fach-Vergütung>

Supplierungen:

§47 Abs 4 VBG neu: Einer Vertragslehrperson, die **außerhalb ihrer laut Dienstenteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung** einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft **herangezogen wird**, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr **über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung von 34,1 €**. Auf Vertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.

Lt. Abs 5 gelten Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung einer abschließenden Prüfung gemäß den schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen, die die Vertragslehrperson außerhalb ihrer laut Dienstenteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zu leisten hat, als Vertretungsstunden im Sinne des Abs. 4.

Der Supplierpool im neuen Dienstrecht beträgt somit 24 Stunden. Die wöchentliche Gratissupplierung gibt es im neuen Lehrer/innendienstrecht nicht.

Supplierpool

Kurzname	Langname	Supplierpool	Erbracht
AST	ASTERIX	10.000	0.000
MAN	MAGELLAN	24.000	0.000

AST -> „Lehrkraft im alten Dienstrecht“

MAN -> „Lehrkraft im neuen Dienstrecht, PD“

UNTIS Bericht „Übersicht Supplierpool“:

<Start → Werkzeuge → Berichte → Vertretungsplanung → Supplierpool>

Schulbilanz

Auf Grund der durch das neue Dienstrecht erforderlichen Umstellung von Werteinheiten auf Realstunden, ist es notwendig geworden, die Werte der Schulbilanz in UNTIS den Werten des nach PM-UPIS auszuspielenden Files der Lehrfächerverteilung anzugleichen. Ziel ist es, dass die Werte in UNTIS den Werten in PM-UPIS gleichen.

Individuelle Lern- und Freizeit

VBG § 100 (107) (Fassung vom 20.8.2025) „Solange trotz Ausschreibung der Planstelle geeignete Personen für die Verwendung in der individuellen Lernzeit oder im Freizeitteil im Rahmen der Tagesbetreuung an allgemein bildenden höheren Schulen nicht gefunden werden, dürfen mit der Zustimmung der Vertragslehrperson bis zum Schuljahr 2026/2027 abweichend von § 40a Abs. 2 Z 1 auch Vertragslehrpersonen im Entlohnungsschema PD für höchstens vier zu haltende Wochenstunden in der individuellen Lernzeit oder dem Freizeitteil eingesetzt werden. Betreffend die Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung ist § 40a Abs. 19 Z 4 sinngemäß anzuwenden.“